

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moringen

### **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Stadt Moringen:**

#### **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“ der Stadt Moringen (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung)**

#### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

---

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 das Verfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“ der Stadt Moringen eingeleitet und den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 14.04.2025 dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“ und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“, wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) abgesehen. Zudem wird ebenso von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

#### Hintergrund der Planung:

Die Piller Blowers und Compressor GmbH beabsichtigt, ihren Betriebsstandort am Sportplatzweg in Moringen umzustrukturieren und zu erweitern. Die Betriebsgrundstücke werden aus diesem Grund in Richtung Süden und Westen erweitert. Durch diese Erweiterung wird ein Teil der Straße „Sportplatzweg“ in Anspruch genommen. Der Straßenteil soll entwidmet werden. Für eine zusammenhängende Nutzung und Bebauung der Betriebsgrundstücke müssen Baugrenzen angepasst werden. Zudem müssen in Teilbereichen die Zahl der Vollgeschosse aufgehoben werden.

Die betroffenen Flächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“ sowie zum Teil in dessen 1., 3. und 4. Änderung. Für die Umsetzung des Projekts ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig (5. Änderung).

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“, umfasst teilweise die Flurstücke 388/14, 388/18, 420, 424/1 und 532/6 (Sportplatzweg) der Flur 22, Gemarkung Moringen sowie gänzlich die Flurstücke 405/3, 407/4, 408/2, 410/4, 420/2, 421/6, 421/7, 423/1, 423/2, 426 und 427/1, 532/7 (Sportplatzweg) der Flur 22, Gemarkung Moringen.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“ wird wie folgt umgrenzt:



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2025, im Maßstab verändert.)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“ im Internet unter:

<https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/>

und auf der Homepage der planungsgruppe puche gmbh unter:

<https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/>

**in der Zeit vom 29.04.2025 bis einschließlich 02.06.2025**

veröffentlicht.

Zusätzlich sind die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen, in der vorgenannten Zeit für jede Person zur Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht die Möglichkeit im Rathaus zur Äußerung und Erörterung. Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen abgeben.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie sollen möglichst auf elektronischem Weg per E-Mail an die Adresse [stumpe@moringen.de](mailto:stumpe@moringen.de) oder an [info@pg-puche.de](mailto:info@pg-puche.de) übermittelt werden. Alternativ können diese auch auf dem Postweg eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihre Aufgabenbereiche beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Stadt Moringen, den \_\_.\_\_.2025

Die Bürgermeisterin

---

(Unterschrift)